

**Satzung  
der Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Deutschen Bundestages  
und des Europäischen Parlaments e.V.**

(Diese Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2019)

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist,

- die Gemeinsamkeit unter ehemaligen Abgeordneten zu pflegen,
- die Verbindung zwischen seinen Mitgliedern und den Abgeordneten der deutschen Landtage, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments zu fördern,
- die Verbindung zu gleichgerichteten Vereinigungen ehemaliger Mitglieder der deutschen Landtage und ausländischer Parlamente zu pflegen,
- mit der Erfahrung seiner Mitglieder der parlamentarischen Demokratie in Deutschland zu dienen,
- gemeinsame Interessen ehemaliger Abgeordneter wahrzunehmen.

(2) Der Verein kann Mitglied einer internationalen Dachorganisation von Vereinigungen ehemaliger Abgeordneter werden.

(3) Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

(1) Mitglied des Vereins kann ein ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages oder ein ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments werden, dessen Mandat aus keinem anderen Grunde als infolge Beendigung der Wahlperiode oder Verzicht beendet wurde, vorausgesetzt, dass es während oder nach seiner Mandatsausübung keiner als verfassungswidrig festgestellten Vereinigung angehört hat.

(2) Ehemalige Mitglieder der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR (10. WP 18.3.–2.10.1990) können als außerordentliche Mitglieder stimmberechtigt aufgenommen werden.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragssteller/die Antragstellerin Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.

(6) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Ziele des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten den Verein oder sein Ansehen schädigt oder zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat.

(7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Vereinigung dies wünscht.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Entgegennahme und Genehmigung eines Geschäfts- und Kassenberichts,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Beitritt zu einer internationalen Dachorganisation ehemaliger Parlamentarier.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Präsidenten/der Präsidentin unterzeichnet.

## § 6

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und mindestens vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Die unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist einmal möglich. Die Wahl in den Vorstand ist auf drei Wahlperioden beschränkt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand ohne Stimmrecht kooptieren.

(2) Der Vorstand wählt für die Geschäftsführung ein Mitglied der Vereinigung, welches dieses Amt ehrenamtlich ausführt.

## § 7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident/die Präsidentin und im Verhinderungsfall einer/einer seiner/ihrer Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

## § 8

(1) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Bundestag.

## § 9

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder bei Zulässigkeit schriftlicher Willenserklärung.

(3) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.